

Brüssel, den 8. Oktober 2021
(OR. en)

12636/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0195(NLE)

SCH-EVAL 120
MIGR 224
COMIX 493

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Oktober 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12054/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung von **Zypern** festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Dezember 2020 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung in Bezug auf Zypern durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 3601 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Empfehlungen für zu ergreifende Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abgegeben werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Rückführungsrichtlinie zukommt, sollte der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen 1, 4, 6, 7 und 8 Priorität eingeräumt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Zypern gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Zypern sollte

Verfahren

1. die Wirksamkeit des Rückkehr- bzw. Rückführungssystems durch folgende Maßnahmen erhöhen:
 - Verstärkung der Kapazitäten der für die Rückkehr/Rückführung zuständigen Behörden und Sicherstellung, dass genügend Personal über Entscheidungsbefugnisse bei rückkehrbezogenen Entscheidungen verfügt;
 - Ausarbeitung und Umsetzung detaillierter Standardarbeitsverfahren für die Rückkehr/Rückführung;
 - Rückgriff auf die bereits bestehenden EU-Rückübernahmeinstrumente;
 - Ausstellung des EU-Reisedokuments;
 - vollumfängliche Nutzung der Unterstützung, die Frontex im Rahmen seines Rückkehr- bzw. Rückführungsmandats bietet, auch für die Entwicklung und Umsetzung eines Fallbearbeitungssystems auf der Grundlage des Rückkehrfallbearbeitungssystems von Frontex (RECAMAS) und
 - Sicherstellung, dass mit dem bestehenden System Asylanträge, die nur zu dem Zweck gestellt werden, ein Rückkehrverfahren zu verzögern oder zu behindern, zügig geprüft werden können;

2. sicherstellen, dass alle Rückkehrentscheidungen mit Artikel 3 Absatz 3, Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie vereinbar sind, indem
 - in die Rückkehrentscheidungen eine klare Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Europäischen Union und der assoziierten Schengen-Länder aufgenommen wird;
 - eine bestimmte Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt und diese erforderlichenfalls verlängert wird und
 - in den Rückkehrentscheidungen die sachlichen Gründe aufgeführt werden, die die individuelle Beurteilung des konkreten Falles widerspiegeln und zum Erlass der Entscheidung geführt haben;
3. ein System einrichten, welches sicherstellt, dass für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen werden, nach einer Einzelfallprüfung und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schriftliche Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Einreiseverbote erlassen werden;
4. die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass sichergestellt ist, dass die Liste der sogenannten „verbotenen Einwanderer“ im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, allen einschlägigen Grundrechtsbestimmungen des EU-Rechts sowie dem Völkerrecht einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung steht;
5. sicherstellen, dass bei der Beurteilung des Kindeswohls die Rückkehr als mögliche dauerhafte Lösung in Betracht gezogen wird;
6. die nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken so zu ändern, dass die Einhaltung des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, und eine automatische aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Rückkehrentscheidungen gegen Drittstaatsangehörige für den Fall vorzusehen, dass die zurückzuführende Person durch die Vollstreckung der Entscheidung der Gefahr einer Zurückweisung ausgesetzt werden könnte;

Inhaftnahme

7. im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ausreichende Kapazitäten in spezialisierten Hafteinrichtungen sicherstellen, um zu vermeiden, dass regelmäßig und für längere Zeiträume auf polizeiliche Hafteinrichtungen zurückgegriffen wird;
8. in Fällen, in denen Abschiebungshaft ausnahmsweise für längere Zeiträume in nicht spezialisierten Einrichtungen stattfindet, sicherstellen, dass die materiellen Haftbedingungen stets allen einschlägigen Grundrechtsstandards entsprechen und den administrativen Charakter des Freiheitsentzugs widerspiegeln;
9. sicherstellen, dass Haftentscheidungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie sachlich begründet werden und dass im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie längere Haftzeiten von Amts wegen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen;

Rückführung

10. eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass die Rückkehrentscheidung im Falle einer Aussetzung der Abschiebung vorläufig nicht vollstreckt wird;
11. die Kapazität des Systems zur Überwachung von Rückführungen zu erhöhen, damit alle Phasen von Rückführungsaktionen wirksam überwacht werden können.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
